



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2015/512 Status: öffentlich Datum: 18.02.2015 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Abfallwirtschaft, 8. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Satzung der Änderung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprechend der Vorlage dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Änderung nach Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

### 2. Sachverhalt:

Im § 3 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung sind die Ausnahmen von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle definiert. Um den Formulierungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verfahrensablauf der AWR Rechnung zu tragen, wird seitens der Verwaltung eine Anpassung empfohlen, s. Anlage. Damit wird deutlich, dass diejenigen, die ihre Bioabfälle aus Haushalt und Garten vollständig selbst auf Ihrem Grundstück als Kompost verwerten, nicht der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle unterliegen. Die Anzeige und der Nachweis dazu ist vom Kunden/der Kundin zu führen.

**Finanzielle Auswirkungen:** entfällt

### Anlage/n:

8. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.473) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. S. 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.2015 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:**

Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

### **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rendsburg, XX.XX.2015

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat